

# Verordnung der Stadt Immenstadt i.Allgäu über das Verbot des Verzehrs und des Mitführens alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen im Bereich des Bräuhausplatzes, des Platzes am Literaturhaus und des Landwehrplatzes (**Alkoholverbotsverordnung**)

vom 01. August 2018

Stadtratsbeschluss: 18.07.2018

Bekanntmachung: 24.07.2018 (Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu)

Die Stadt Immenstadt i.Allgäu erlässt aufgrund von Art. 30 des Gesetzes über das Landesstraf- und Ordnungsrecht (LStVG) auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2- I, Stand 25.05.2018), folgende Verordnung:

## **§ 1 Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung regelt das Verbot des Verzehrs und des Mitführens von alkoholischen Getränken für nachfolgend näher bezeichnete öffentliche Flächen außerhalb

- von Gebäuden,
- sowie genehmigten Freischankflächen.

Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ist wie folgt begrenzt:

- Bräuhausplatz mit Umgriff bis Bahnhofstraße, Gottesackerstraße und Staufener Straße inklusive die nicht im Gebäude liegenden Flächen der Tiefgarage
- Platz am Literaturhaus mit Umgriff bis Bahnhofstraße inkl. Bräuhausstraße
- Landwehrplatz von Einmündung Bahnhofstraße bis Staufener Straße inklusive Gottesackerstraße bis Unterführung Staufener Straße

Umfasst werden die in dem genannten Bereich liegenden

- dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Sinne des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes
- die im Eigentum der öffentlichen Hand stehenden Flächen, die öffentlich zugänglich sind und
- die im Privateigentum stehenden Flächen, die für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind.

Der Räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung ist in dem beigefügten Plan gekennzeichnet und näher bestimmt. Der Plan ist als Anlage Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Die in § 2 dieser Verordnung geregelten Verbote gelten täglich durchgehend.

## **§ 2 Alkoholverbot**

Im Geltungsbereich der Verordnung ist es verboten,

- a) alkoholische Getränke zu verzehren oder
- b) alkoholische Getränke mit sich zu führen, wenn diese den Umständen nach zum dortigen Verzehr bestimmt sind.

### **§ 3 Ausnahmen**

Aufgrund besonderer Anlässe kann die Stadt Immenstadt i.Allgäu, in Einzelfällen ganz oder teilweise Ausnahmen vom Verbot des § 2 dieser Verordnung zulassen.

### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Wer der Vorschrift des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 30 Abs. 2 LStVG in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung mit Geldbuße bis zu 1.000,- € belegt werden.

(2) Andere Bußgeld- oder Strafvorschriften bleiben unberührt.

### **§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

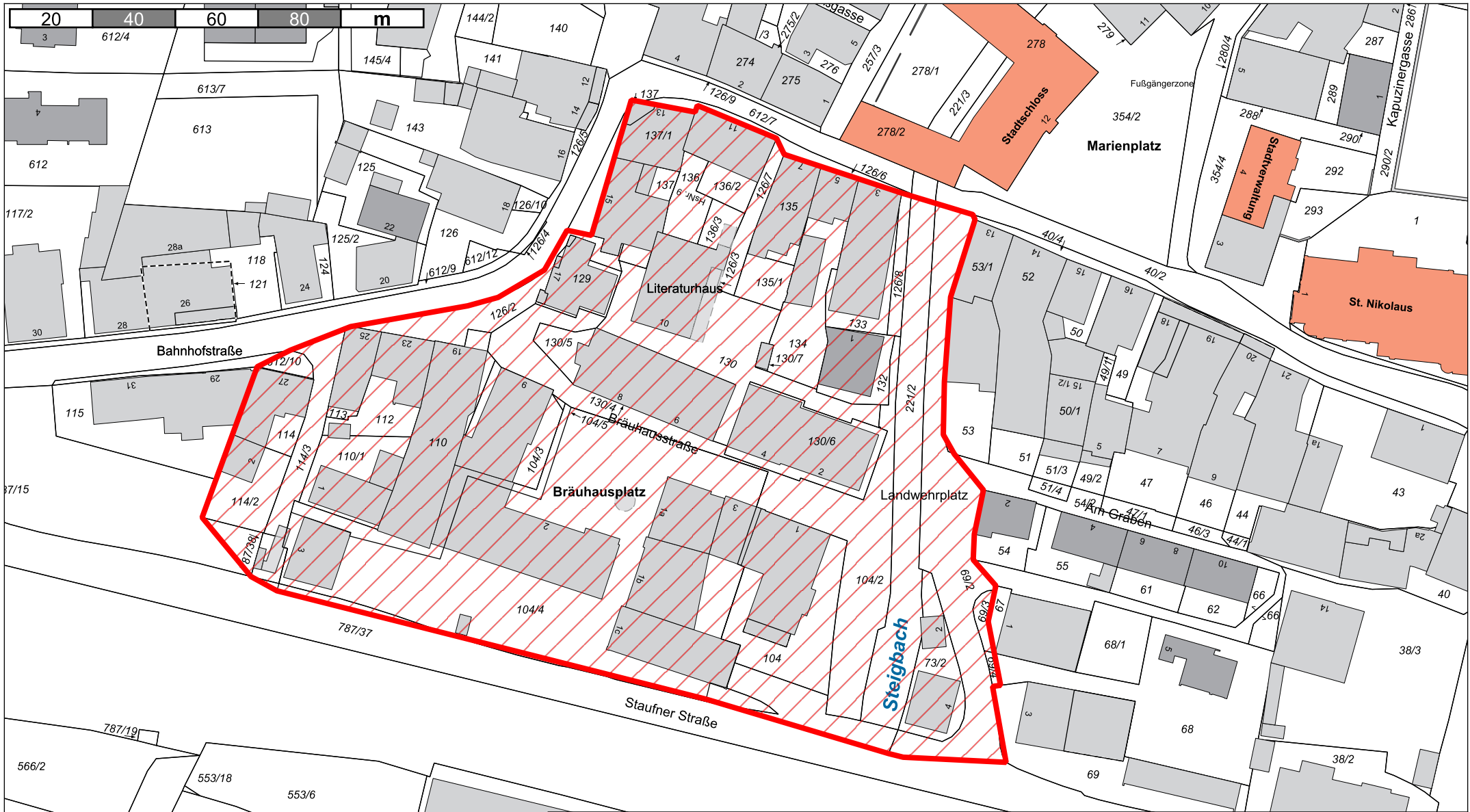
(1) Diese Verordnung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

(2) Die Geltungsdauer dieser Verordnung beträgt vier Jahre.

Immenstadt i.Allgäu, 18.07.2018

gez.

Armin Schaupp  
1. Bürgermeister



Anlage zur Alkoholverbotsverordnung

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet! ©Daten: LDBV

Stadt Immenstadt  
 Erstellt von: Ordnungsamt Immenstadt i.Allgäu  
 Erstellt am: 01.08.2018  
 Maßstab 1:1250

